

Satzung der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V.

Beschluss der Landesversammlung vom 27./28. Juni 2015

Stand: Juni 2015

1. Abschnitt: Name, Organisationsform, Ziele und Aufgaben

§ 1 Name und Organisationsform

(1) 1Die Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e. V. (im Folgenden abgekürzt JEF Bayern), sind die Jugendorganisation der Europa-Union Bayern e. V. 2Die Jungen Europäischen Föderalisten Bayern sind überparteilich und überkonfessionell.

(2) 1Die Jungen Europäischen Föderalisten Bayern sind eine eigenständige Organisation innerhalb der Europa-Union Bayern e. V. 2Sie verfolgen ihre Ziele in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dieser.

(3) Die Jungen Europäischen Föderalisten Bayern sind die bayerische Sektion der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland (abgekürzt JEF Deutschland) und zugleich Mitglied der JEF Europe.

(4) Sitz der JEF Bayern ist München.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) 1Die Jungen Europäischen Föderalisten Bayern treten für die Vereinigung der Völker Europas auf föderativer, freiheitlicher, rechtsstaatlicher und demokratischer Grundlage ein. 2Das Hertensteiner Programm, das Programm der Europa-Union Deutschland, das Politische Programm der JEF Deutschland sowie die Political Platform der JEF Europe sind Grundlage ihrer Arbeit. 3Die JEF Bayern halten die friedliche Einigung Europas für das Fundament, auf dem kommende Generationen Frieden und Wohlstand der Menschheit erreichen können.

(2) Aufgabe der JEF Bayern auf allen Ebenen ist es insbesondere,

a) dazu beizutragen, dass junge Menschen in Europa zur Entfaltung und zur Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden;

b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft Europas zu befähigen;

c) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum solidarischen Verhalten in der Gesellschaft, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern;

d) die Interessen und Bedürfnisse der europäischen Jugend in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Parlamenten, Regierungen und Behörden zu vertreten;

e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit sowie den interkulturellen Dialog zu pflegen und zu fördern;

f) darauf hinzuwirken, dass zwischen den Menschen in Europa Toleranz und Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen und Traditionen herrscht, und so jedem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken.

(3) Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen durch

- a) regelmäßige Treffen, die der Information und Weiterbildung der eigenen Mitglieder über europäische Zusammenhänge dienen;
- b) Informationsveranstaltungen, Seminare und Diskussionen mit Politikern und Europa-Experten verschiedener Fachrichtungen;
- c) Organisation und Durchführung von internationalen Begegnungen und von Jugendaustauschmaßnahmen;
- d) Zusammenarbeit mit den Jungen Europäischen Föderalisten auf allen Ebenen;
- e) Studien- und Bildungsfahrten zum Kennenlernen anderer Länder und Kulturen;
- f) Aktionen, Demonstrationen und Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) 1Die Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen steuerlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke. 2Dies sind die Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, Förderung des Austausches von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen. 3Es dürfen keine Mittel für die mittelbare oder unmittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.

(2) 1Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. 2Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. 3Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 4Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der JEF Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie jede Personenvereinigung bzw. juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts kann Mitglied der JEF Bayern werden, sofern sie sich zu den Grundsätzen und Zielen der JEF bekennt.

(2) 1Die Mitglieder bleiben nach Vollendung des 27. Lebensjahrs bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Mitglied der JEF Bayern, sofern sie dem nicht schriftlich widersprechen. 2Sie verlieren ihr aktives Wahl- und Stimmrecht.

(3) Förderndes Mitglied ohne aktives und passives Wahl- bzw. Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die das 35. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und Zielen der JEF Bayern bekennt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) 1Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der zuständige Kreisvorstand mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes den schriftlichen Aufnahmeantrag annimmt. 2Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Kreisvorstand oder der geschäftsführende Landesvorstand der Aufnahme nicht binnen vier Wochen nach Zugang des Aufnahmeantrags widersprechen. 3Wird die Mitgliedschaft unmittelbar beim Landesverband erworben, gelten Satz 1 und 2 sinngemäß.

(2) 1Die Mitgliedschaft wird bei dem Kreisverband erworben, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz oder Sitz hat. 2Solange für den Wohnsitz oder Sitz des Mitglieds kein Kreisverband besteht, kann die Mitgliedschaft auch in einem anderen bestehenden Kreisverband oder unmittelbar beim Landesverband erworben werden. 3Bei Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes eines Mitglieds aus dem Gebiet eines Kreisverbands wird die Mitgliedschaft am neuen Wohnsitz oder Sitz fortgesetzt, sofern das Mitglied dem nicht innerhalb von zwei Wochen nach Verlegung widerspricht. 4Von Satz 1 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Mitglied es beantragt und der abgebende sowie der aufnehmende Kreisverband zustimmen. 5Wird dem Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen zugestimmt, kann der geschäftsführende Landesvorstand auf weiteren Antrag des Mitglieds innerhalb eines Monats eine Zuweisung zu einem der beiden Kreisverbände nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen. 6Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) 1Der Aufnahmeantrag ist schriftlich abzulehnen. 2Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Landesvorstand einlegen. 3Über den Einspruch soll dieser innerhalb eines Monats entscheiden. 4Der Antragsteller und der jeweilige Kreisvorsitzende sind zu hören. 5Eine stattgebende Beschwerde ersetzt die Zustimmung des Kreisvorstandes nach Abs. 1 Satz 1.

(4) 1Der Antragsteller erwirbt mit seinem Beitritt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Europa-Union Bayern e. V. 2Eine gesonderte Mitgliedschaft bei den Jungen Europäischen Föderalisten Bayern ohne gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Europa-Union Bayern e. V. kann nicht erworben werden. 3Jedes Mitglied der Europa-Union Bayern e. V. ist bis zum vollendeten 27. bzw. 35. Lebensjahr automatisch Mitglied der JEF Bayern. 4Der automatischen Mitgliedschaft kann schriftlich widersprochen werden.

(5) Jedes Mitglied der JEF Bayern erhält einen Mitgliedsausweis der Europa-Union, der bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben ist.

§ 6 Grundlegende Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) 1Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Landesverbandes und seiner Gliederungsebenen durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. 2Es hat Anspruch auf umfassende Information durch die für ihn zuständigen Organe.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der JEF Bayern zu vertreten und zu fördern.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt (Abs. 2),
- b) Ausschluss (Abs. 3),
- c) Erreichen der in § 4 bestimmten Altersgrenzen, wobei für Mandatsträger die Mitgliedschaft erst mit dem Ablauf ihrer Amtszeit endet,
- d) Beendigung der Mitgliedschaft in der Europa-Union nach deren Bestimmungen oder
- e) Tod.

(2) ¹Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem geschäftsführenden Landesvorstand schriftlich zu erklären. ²Die Erklärung muss bis zum 30. September eines Jahres erfolgen und wird zum Jahresende wirksam. ³Bei einem Kreisverband eingegangene Austrittserklärungen sind dem Landesverband unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach Zugang, mitzuteilen.

(3) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es

- a) gegen diese Satzung oder die des zuständigen Kreisverbandes schwerwiegend verstößt;
- b) durch sein Verhalten Programm und Zweck der Jungen Europäer gröblich gefährdet oder das öffentliche Ansehen der JEF Bayern schädigt (verbandsschädigendes Verhalten) oder
- c) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag des Vorjahres im Rückstand ist.

²Der Antrag auf Ausschluss muss, in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 a) und b) schriftlich begründet, vom geschäftsführenden Landesvorstand oder dem örtlich zuständigen Kreisverband beim Landesverband eingereicht werden. ³Im Fall des Abs. 3 Satz 1 c) entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand abschließend mit sofortiger Wirkung. ⁴In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 a) und b) beschließt der geschäftsführende Landesvorstand innerhalb von zwei Monaten mit Zweidrittelmehrheit. ⁵Dem Betroffenen ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. ⁶Der Beschluss ist unverzüglich unter Darlegung der Gründe dem Antragsteller und dem Betroffenen durch Übergabeeinschreiben zuzustellen und wird mit Zugang wirksam. ⁷Soweit der Antragsteller bzw. der Betroffene durch die Entscheidung des geschäftsführenden Landesvorstands beschwert ist, können sie gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde zum Rechtsausschuss einlegen. ⁸Dieser entscheidet innerhalb eines Monats abschließend.

(4) Von einer Beendigung nach den vorstehenden Vorschriften wird die Mitgliedschaft in der Europa-Union Bayern e.V. nicht berührt.

3. Abschnitt: Gliederung und Organisation

§ 8 Organisatorische Gliederung

Der Landesverband gliedert sich in Kreis- und Bezirksverbände.

1. Unterabschnitt: Kreisverbände

§ 9 Gründung und Erlöschen eines Kreisverbands

(1) ¹Ein Kreisverband entsteht durch Beschluss von mindestens fünf Mitgliedern nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Landesvorstand. ²Er ist kein selbständiger Verein und kann nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Ein Kreisverband erlischt, wenn einem Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes weniger als fünf Mitglieder widersprechen, mindestens aber eine Zweidrittelmehrheit der Kreisversammlung zustimmt.

§ 10 Gebiet und Organe des Kreisverbandes

(1) ¹Ein Kreisverband umfasst das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstands. ³Vor einer Entscheidung ist der zuständige Bezirksverband zu hören.

(2) Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand.

§ 11 Die Kreisversammlung

(1) ¹Die Mitglieder eines Kreisverbandes treten mindestens einmal jährlich zur Kreisversammlung zusammen. ²Diese bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisverbandes, nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes, den Finanzbericht des Kreisschatzmeisters und den Kassenprüfbericht der Kassenprüfer entgegen.

(2) ¹Sie wählt den Kreisvorstand, zwei nicht dem Kreisvorstand angehörende Kassenprüfer sowie die dem Kreisverband zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten.

(3) ¹Die Kreisversammlung kann Ortsverbände als Untergliederungen bilden und auflösen. ²Das Gebiet eines Ortsverbandes kann auch mehrere Gemeinden oder Stadtbezirke umfassen. ³Die Ortsverbände sind keine selbständigen Vereine und können nicht ins Vereinsregister eingetragen werden. ⁴Der Kreisverband hat für die ausreichende finanzielle Ausstattung der Ortsverbände zu sorgen. ⁵Zu den Sitzungen des Kreisvorstandes sind die Ortsvorsitzenden aus dem Kreisverband einzuladen. ⁶Sie haben Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen des Kreisvorstandes. ⁷Das Nähere bestimmt der Kreisverband.

§ 12 Der Kreisvorstand

(1) ¹Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, einem bis zu drei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. ²Ferner können ihm bis zu fünf Beisitzer angehören. ³Darüber hinaus können weitere Beisitzer ohne Stimmrecht kooptiert werden.

(2) ¹Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes und besitzt die dafür erforderliche Vertretungsmacht für den Gesamtverein. ²Diese kann durch Beschluss des Kreisvorstandes auf einzelne Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise übertragen werden.

(3) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband und führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und im Kreisvorstand, soweit dort nicht im Einzelfall auf Antrag Abweichendes beschlossen wird.

§ 13 Hochschulgruppen

(1) ¹An Universitäten oder Fachhochschulen können Hochschulgruppen gebildet werden. ²Eine Gründung ist auch hochschulübergreifend möglich.

(2) Für Wahlen in der Hochschulgruppe finden die Bestimmungen über die Kreisverbände dieser Satzung sowie die Wahlordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) 1Die Hochschulgruppen sind in ihrer universitären Arbeit unabhängig. 2Kreisverband und Hochschulgruppe kooperieren nach Möglichkeit. 3Der Vorsitzende der Hochschulgruppe hat kraft Amtes Rede- und Antragsrecht im Kreisvorstand.

(4) 1Hochschulgruppen müssen bei der Landesgeschäftsstelle gemeldet sein. 2Die Hochschulgruppen sind keine selbständigen Vereine und können nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. 3Sie sind keine Gliederung oder Organ im Sinne dieser Satzung, sondern dem Kreisverband zugeordnet.

(5) 1Näheres, insbesondere die Voraussetzungen zur Gründung und den Erwerb der Mitgliedschaft, regelt die Geschäftsordnung für die Hochschulgruppen. 2Sie wird vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2. Unterabschnitt: Bezirksverbände

§ 14 Gebiet, Zweck und Organ des Bezirksverbandes

(1) 1Das Gebiet eines Bezirksverbandes entspricht dem Gebiet eines Regierungsbezirks. 2Zweck des Bezirksverbandes ist der Austausch und die Koordination der Arbeit in den ihm angehörigen Kreisverbänden, die Förderung der gegenseitigen Zusammenarbeit und Kooperation sowie Angelegenheiten von bezirkswweiter Bedeutung.

(2) Organ des Bezirksverbandes ist der Bezirksvorstand.

§ 15 Der Bezirksvorstand

(1) 1Der Bezirksvorstand besteht aus den Kreisvorsitzenden bzw. einem von diesen jeweils benannten Kreisvorstandsmitglied. 2Er wählt jährlich aus seiner Mitte einen Bezirksvorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter. 3Seine Aufgabe ist es, die Angelegenheiten des Bezirksverbandes nach innen und außen zu vertreten sowie den Zweck des Bezirksverbandes zu fördern. 4§ 11 Abs. 2 Satz 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) 1Projekte, die auf Ebene und unter Verantwortung des Bezirksverbandes beschlossen, organisiert und durchgeführt werden, sollen in der Regel durch den Landesverband angemessen bezuschusst werden. 2Im Übrigen regeln die Kreisverbände die Finanzierung des Bezirksverbandes; eine eigene Kasse führt jener aber nicht.

3. Unterabschnitt: Der Landesverband

§ 16 Gebiet und Organe des Landesverbandes

(1) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Freistaats Bayern.

(2) Organe des Landesverbandes sind

- a) die Landesversammlung (§ 17),
- b) der Landesvorstand (§ 18),
- c) der geschäftsführende Landesvorstand (§ 19)
- d) der Landesausschuss (§ 20) und

e) der Rechtsausschuss (§ 21)

§ 17 Die Landesversammlung

(1) 1Die Landesversammlung bestimmt als oberstes Beschlussorgan die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes. 2Sie berät und beschließt die Landessatzung. 3Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes, den Finanzbericht des Landesschatzmeisters und den Kassenprüfbericht der Kassenprüfer entgegen. 4Sie beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes.

(2) Zur Landesversammlung treten zusammen:

1. mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht:

- a) die Delegierten der Kreisverbände sowie die Kreisvorsitzenden,
- b) die Delegierten der Mitglieder, die keinem Kreisverband angehören.

2. mit Rede- und Antragsrecht:

- a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
- b) die Bezirksvorsitzenden bzw. einer ihrer Stellvertreter,
- c) der Vorsitzende des Rechtsausschusses bzw. dessen Stellvertreter,
- d) die bayerischen Mitglieder des JEF-Bundesvorstandes bzw. des Federal Comittee und des Executive Bureau der JEF-Europe sowie die Mitglieder des Landesvorstandes der Europa-Union Bayern e.V. im JEF-Alter.

(3) 1Jeder Kreisverband entsendet für je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten in die Landesversammlung, mindestens aber zwei. 2Für die Berechnung maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder zum 01. Januar des jeweiligen Jahres. 3Stimmberechtigt sind nur Delegierte, deren ordnungsgemäße Wahl nicht länger als 27 Monate zurückliegt. 4Die Stimmberechtigung der Delegierten wird vor Beginn der Landesversammlung durch eine Mandatsprüfungskommission geprüft. 5Ihr ist erforderlichenfalls die Stimmberechtigung durch geeignete Niederschriften nachzuweisen.

(4) 1Die Delegierten der Mitglieder, die keinem Kreisverband angehören, werden aus dem Kreis dieser Mitglieder vom Landesgeschäftsführer durch Los bestimmt. 2Die Gesamtheit dieser Einzelmitglieder steht dabei einem Kreisverband gleich.

(5) Die Landesversammlung wählt:

- a) den Landesvorsitzenden, bis zu vier stellvertretende Landesvorsitzende, den Landesschatzmeister, den Landesgeschäftsführer und den Landesschriftführer (geschäftsführender Landesvorstand), ferner bis zu fünf Beisitzer,
- b) die Delegierten für den Bundes- und Europakongress der JEF Deutschland bzw. der JEF Europe,
- c) zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Landesvorstandes sein dürfen,
- d) die Mitglieder des Rechtsausschusses und bestimmt dessen Vorsitzenden.

(6) 1Die Beschlüsse der Landesversammlung sind schriftlich niederzulegen. 2Bei der nächsten Landesversammlung ist vom Landesvorstand über die Ausführung der Beschlüsse zu berichten.

§ 18 Der Landesvorstand

(1) 1Der Landesvorstand leitet die Arbeit des Landesverbandes. 2Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung zuständig und verantwortlich. 3Er bestimmt aus seiner Mitte die bayerischen Mitglieder des JEF-Bundesausschusses. 4Er nominiert die Kandidaten des Landesverbandes für übergeordnete Ebenen sowie die Mitglieder des Landesvorstandes der Europa-Union Bayern e. V. im JEF-Alter, soweit dies nicht durch die Landesversammlung geschehen ist.

(2) 1Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Landesvorstand [§ 17 Abs. 5 a)] und den Beisitzern. 2Ferner können ihm kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht angehören.

(3) An seinen Sitzungen nehmen mit Rede- und Antragsrecht die Bezirksvorsitzenden bzw. einer ihrer Stellvertreter, die bayerischen Mitglieder des JEF-Bundesvorstands, des Federal Committee und des Executive Bureau der JEF Europe sowie die Mitglieder des Landesvorstandes der Europa-Union Bayern e.V. im JEF-Alter teil.

§ 19 Der geschäftsführende Landesvorstand

(1) 1Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. 2Seine Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht auf allen Sitzungen und Versammlungen aller Ebenen der JEF Bayern.

(2) 1Er ist Vorstand im Sinne des BGB. 2Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband alleine gerichtlich und außergerichtlich, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes. 3Der Landesvorsitzende führt den Vorsitz in den in § 16 Abs. 2 a) bis c) genannten Organen, soweit dort nicht im Einzelfall auf Antrag Abweichendes beschlossen wird.

§ 20 Landesausschuss

(1) 1Der Landesausschuss dient als Austauschplattform zwischen Landesvorstand und den Kreisverbänden. 2Der Landesvorstand soll in den Sitzungen seine Projekte vorstellen. 3Die Kreisverbände sollen ihre aktuellen Aktivitäten präsentieren.

(2) 1Der Landesausschuss setzt sich aus den Kreisvorsitzenden und je einem weiteren Vertreter des Kreisvorstandes sowie dem Landesvorstand zusammen.

(3) 1Der Landesausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 21 Der Rechtsausschuss

(1) 1Der Rechtsausschuss wird in allen ihm zugewiesenen Fällen tätig. 2Er entscheidet in der Regel durch zu begründenden Beschluss.

(2) 1Er besteht aus fünf Personen, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. 2Er bestimmt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. 3Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen das 1. Juristische Staatsexamen bestanden haben.

(3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) 1Die Landesschiedsordnung der Europa-Union Bayern e. V. sowie § 19 Abs. 8 der Satzung der Europa-Union Bayern e. V. finden vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung. 2Insbesondere ist die Anhörung Beteiligter, Beratung und Beschlussfassung im Wege elektronischer Kommunikation, soweit möglich, sinnvoll und zweckmäßig, gestattet.

4. Abschnitt: Formen, Fristen, Abstimmungen und Wahlen

§ 22 Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

(1) 1Landesversammlungen sind vom Landesvorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Beifügung vorliegender schriftlicher Anträge schriftlich einzuberufen. 2Die Landesversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.

(2) 1Der Landesvorstand ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

(3) 1Der Landesausschuss ist mindestens einmal jährlich vom Landesvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch einzuberufen.

(4) 1Kreisversammlungen sind vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Beifügung vorliegender schriftlicher Anträge mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch einzuberufen. 2Der jeweilige Bezirksvorstand und der Landesvorstand sind zu informieren.

(5) Kreisvorstandssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder elektronisch einzuberufen.

(6) 1Der Bezirksvorstand ist vom Bezirksvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Beifügung vorliegender schriftlicher Anträge schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. 2Der Landesvorstand ist zu informieren.

(7) Fristen beginnen am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post bzw. am Tag nach dem Absenden der elektronischen Nachricht.3Fristen beginnen am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post bzw. am Tag nach Absenden der elektronischen Nachricht.

(8) 1Eine Versammlung oder ein anderes Organ ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. 2Die ordnungsgemäße Ladung ist vor jeder Versammlung oder Sitzung zur Niederschrift festzustellen.

(9) 1Auf Verlangen eines Viertels der Zahl der Delegierten, eines Viertels der Kreisvorsitzenden oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder sind die in Abs. 1-4

genannten Versammlungen bzw. Sitzungen der jeweiligen Ebene innerhalb von vier Wochen schriftlich einzuberufen. ²Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. ³Kommt der jeweilige Vorstand dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, so hat der Landesvorsitzende innerhalb von weiteren vier Wochen die Versammlung oder Sitzung unter der Leitung einer von ihm benannten Person einzuberufen.

§ 23 Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹Stimmberechtigt ist jedes Mitglied sowie jeder ordnungsgemäß gewählte Delegierte. ²§ 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. ³Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, das mindestens drei Monate den Jungen Europäischen Föderalisten Bayern angehört. ⁴Über Ausnahmen hiervon beschließt die jeweilige Versammlung für den Einzelfall.

(2) ¹Beschlüsse bedürfen, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Jedes Mitglied bzw. jeder Delegierte hat nur eine Stimme. ³Vertretung sind zulässig. ⁴Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

(3) ¹Stimmen dürfen nur innerhalb von Kreisverbänden übertragen werden. ²Ein Delegierter darf maximal eine Stimmübertragung wahrnehmen. ³Stimmübertragungen müssen schriftlich erfolgen.

(4) ¹Soweit die Art der Abstimmung nicht durch Gesetz oder Satzung bestimmt ist, entscheidet hierüber der Sitzungsleiter. ²Auf Verlangen eines Stimmberechtigten oder Delegierten ist schriftlich abzustimmen. ³Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(5) ¹Ein Mitglied oder Delegierter kann an einer Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum Dritten Grade oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Versammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. ³Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes oder Delegierten hat die Unwirksamkeit eines Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis von Bedeutung war. ⁴Vorteil im Sinne des Satz 1 ist nicht die Tatsache, gewählt zu werden.

(6) ¹Für alle Wahlen gilt mit Ausnahme der Kooptationen die Wahlordnung. ²Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 24 Amtsdauer und übrige Wahlperioden

¹Die Amtszeit des Landesvorstands einschließlich seiner Kassenprüfer beträgt ein Jahr, die aller übrigen Organe der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V. zwei Jahre; die Delegierten für den Bundeskongress werden ebenfalls für ein Jahr gewählt. ²Alle Vorstände bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. ³Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit Abschluss der gesamten Wahlen.

5. Abschnitt: Sicherung der ordnungsgemäßen Verbandsarbeit

§ 25 Amtsenthebung und Suspendierung

(1) 1Die Amtsenthebung einzelner Funktionsträger liegt in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Wahl oder die Bestellung vorgenommen hat. 2Sie kann auf Bezirks- und Landesebene nur dadurch erfolgen, dass das Organ, das die Wahl dieser Personen vorgenommen hat, mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt. 3Für Funktionsträger auf Kreisebene genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) 1Über Anträge auf Amtsenthebung muss innerhalb von vier Wochen von den zuständigen Organen entschieden werden. 2§ 22 Abs. 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch der geschäftsführende Landesvorstand, der zuständige Bezirksverband und der zuständige Kreisvorstand antragsberechtigt sind.

(3) 1Bei unmittelbarer Gefahr für das Ansehen des Verbandes oder den Bestand einer Gliederung durch Handlungen ihres Vorstandes kann der geschäftsführende Landesvorstand durch zu begründenden schriftlichen Beschluss den betreffenden Vorstand teilweise oder ganz suspendieren. 2Schriftliche Beschwerde zum Rechtsausschuss ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Beschlusses möglich, der unverzüglich entscheidet. 3Innerhalb von drei Wochen nach der Suspendierung ist ein Beschluss des Gremiums, das das suspendierte Organ gewählt hat, über die Bestätigung des Vorstandes herbeizuführen. 4Wird der Vorstand bestätigt, gilt die Suspendierung als aufgehoben; wird er nicht bestätigt, sind durch den geschäftsführenden Landesvorstand innerhalb von einem Monat Neuwahlen für den Vorstand anzusetzen und durchzuführen.

§ 26 Beanstandung von Beschlüssen

1Verstößt nach Auffassung des geschäftsführenden Landesvorstandes ein Beschluss eines Kreis- oder Bezirksorgans gegen die Landessatzung oder einen Beschluss der Landesversammlung und wird er trotz förmlicher Beanstandung und angemessener Fristsetzung durch den geschäftsführenden Landesvorstand vom zuständigen Organ nicht rückgängig gemacht, so kann er vom geschäftsführenden Landesvorstand aufgehoben werden. 2§ 7 Abs. 3 Sätze 5 bis 8 gelten sinngemäß.

§ 27 Überfälligkeit von Wahlen

(1) Kommt ein Vorstand seiner Aufgabe nicht nach, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen Versammlungen zum Zwecke von Neuwahlen abzuhalten, gilt folgendes:

- a) nach einer Frist von 27 Monaten für Kreisversammlungen bzw. 15 Monaten für Bezirksvorstandssitzungen seit der letzten Wahl kann der geschäftsführende Landesvorstand die Versammlung selbst unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b) die Leitung der Versammlung übernimmt der Landesvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter.

(2) Zu Beginn einer so einberufenen Versammlung ist bei Kreisverbänden zwingend über den grundsätzlichen Fortbestand der betroffenen Gliederung im Sinne des § 7 Abs. 2 zu beschließen.

§ 28 Pflichten der Kreisverbände

(1) Die Niederschrift über eine Kreisversammlung, die Satzungsbeschlüsse oder Wahlen zum Gegenstand hat, ist binnen vier Wochen dem Landesverband zu übermitteln.

(2) Der Kreisvorstand soll dem geschäftsführenden Landesvorstand bis zum 31. März des Folgejahres einen Tätigkeits- und Finanzbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr übermitteln.

(3) Die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge hängt von der fristgerechten Weiterleitung der unter § 28 Abs. 1 und 2 genannten Dokumente ab. Bei Versäumnissen kann sich der Landesvorstand die Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge vorbehalten. Das Nähere regelt das Finanzstatut [§ 30].

§ 29 Auflösung von Kreisverbänden

(1) ¹Kreisverbände können aufgelöst werden. ²Der Antrag ist zulässig, wenn er vom geschäftsführenden Landes- oder dem zuständigen Bezirksvorstand beim Landesverband eingereicht und schriftlich begründet worden ist. ³Über den Antrag beschließt innerhalb von zwei Monaten der geschäftsführende Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit. ⁴Der betroffenen Gliederung ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. ⁵Der Beschluss ist unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Antragsteller und dem Vorsitzenden der betroffenen Gliederung durch Übergabeeschreiben zuzustellen und wird mit Zugang wirksam. ⁶Soweit der Antragsteller bzw. die betroffene Gliederung durch die Entscheidung des geschäftsführenden Landesvorstands beschwert sind, können sie gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde zum Rechtsausschuss einlegen. ⁷Dieser entscheidet innerhalb eines Monats abschließend.

(2) Gründe für eine Auflösung sind insbesondere:

- a) Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung der JEF Bayern oder die Satzung der betroffenen Gliederung sowie
- b) Verbandsschädigendes Verhalten [§ 7 Abs. 3 lit. b)].

(3) ¹Erlischt eine Untergliederung oder wird sie aufgelöst, fällt ihr Vermögen an den Landesverband. ²Vermögen einer aufgelösten Hochschulgruppe fällt an den zuständigen Kreisverband. ³Ist ein solcher nicht vorhanden, fällt es dem Landesverband zu. ⁴Bei Wiedergründung einer Untergliederung oder Hochschulgruppe innerhalb von zwei Jahren muss das Vermögen rückerstattet werden.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Finanzstatut

(1) ¹Auf Vorschlag des Landesvorstandes verabschiedet die Landesversammlung ein Finanzstatut. ²Es ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Finanzstatut regelt insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Festsetzung.

(3) Das Finanzstatut enthält ebenso Regelungen und Bedingungen zur Weiterleitungen der Mitgliedsbeiträge an die Kreisverbände.

§ 31 Satzung

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Landesversammlung.

(2) Über die Auslegung dieser Satzung und ihre konkrete Anwendung in Streitfällen entscheidet verbindlich der Rechtsausschuss mit unmittelbarer Bindungswirkung für den Gesamtverband.

(3) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Satzung der Europa-Union Bayern e.V.

§ 32 Auflösung des Landesverbandes

1Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 2Das Vermögen des Verbandes fällt in diesem Falle nach Abzug der Verbindlichkeiten je zur Hälfte der Europa-Union Bayern e. V. und der JEF Deutschland zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. 3Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V. tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

(2) § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Kreisverbände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Vereinsregister eingetragen sind.

(3) 1Die Neuorganisation der Bezirksverbände (§ 14 und § 15) tritt zum 01. Oktober 2006 in Kraft; die Amtszeit aller bisherigen Bezirksvorstände und -delegierten endet in Abweichung zu § 18 der Satzung in der Fassung vom 26. April 2003 zum 30. September 2006. 2Das Vermögen der Bezirksverbände fällt an den Landesverband, sofern es nicht vor dem 30. September 2006 durch Beschluss des Bezirksvorstandes an die in ihrem Bereich aktiven Kreisverbände übertragen wird. 3Bis zur ersten regulären Wahl eines Bezirksvorsitzenden gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 übernimmt der bisherige Bezirksvorsitzende diese Funktion kommissarisch; die bisherigen Bezirksvorstände bestimmen bis zum 30. September 2006 aus ihren Reihen einen kommissarischen Stellvertreter. 4Reguläre Wahlen sind spätestens bis zum 01. April 2007 durchzuführen.

Wahlordnung der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V.

§ 1 Gültigkeit; Stimmberechtigung

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen in den Gliederungen der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V. (im Folgenden „JEF Bayern“ abgekürzt)

(2) Stimmberechtigt sind

a) auf Orts- und Kreisebene: alle Mitglieder des Orts- bzw. Kreisverbandes bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bzw. der gesetzliche oder gewillkürte Vertreter der Personenvereinigung bzw. juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts (§§ 11 Abs. 1 Satz 1; § 4 Abs. 1 der Satzung),

b) auf Bezirksebene: die Kreisvorsitzenden bzw. ein von ihnen jeweils benanntes Kreisvorstandsmitglied (§ 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung),

c) auf Landesebene: alle ordnungsgemäß gewählten Delegierten der Kreisverbände, die Kreisvorsitzenden und die Delegierten der Mitglieder, die keinem Kreisverband angehören (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung).

§ 2 Wahlleitung

1Vor der Durchführung der eigentlichen Wahlen ist stets ein Wahlausschuss zu wählen. 2Er soll aus drei Personen bestehen; diese müssen nicht Mitglied der JEF Bayern sein. 3Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. 4Dem Wahlausschuss sollen nur Personen angehören, die nicht zur Wahl stehen. 5Soweit eine Mandatsprüfungskommission eingerichtet ist, hat jene vor der eigentlichen Wahl die Stimmberechtigung zu prüfen und das Ergebnis dem Wahlausschuss mitzuteilen.

§ 3 Vorschläge und Kandidaturen

(1) 1Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf eingebracht werden. 2Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur vor Beginn der Abstimmung erklärt haben. 3Nichtanwesende Kandidaten haben die Wahl schriftlich oder elektronisch anzunehmen. 4Nichtanwesende Kandidaten zum Landesvorstand haben ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich oder elektronisch vor Beginn des entsprechenden Wahlganges zu erklären.

(2) Kandidaten müssen Mitglied der jeweiligen Gliederung der JEF Bayern sein und dürfen am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) 1Den Kandidaten muss Gelegenheit gegeben werden, sich vorzustellen und ihre Kandidatur zu begründen. 2Aus der Versammlung können Fragen an die Kandidaten gerichtet werden.

§ 4 Wahlverfahren

(1) 1Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. 2Eine offene Abstimmung ist unzulässig, wenn auch nur ein Stimmberechtigter vor der Wahl geheime Abstimmung verlangt hat oder der Landesvorstand und die Kreisvorsitzenden gewählt werden.

(2) Ist die Zahl der zu wählenden Funktionsträger nach der Satzung nicht verbindlich vorgeschrieben oder bestimmt, so ist hierüber vor Eintritt in den jeweiligen Wahlgang zu beschließen.

(3) 1Ist in einem Wahlgang nur ein Funktionsträger zu wählen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. 2Entfallen auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen

den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. 3Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. 4Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. (4) 1Sind in einem Wahlgang mehrere Funktionsträger zu wählen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. 2Sind im ersten Wahlgang weniger als die zu wählende Zahl der Funktionsträger gewählt, so ist ein zweiter Wahlgang entsprechend Satz 1 vorzunehmen. 3Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, sind dann die Kandidaten gewählt, die im Vergleich zu den übrigen die höhere Stimmzahl haben. 4Abs. 3 Satz 4 findet Anwendung.

(5) 1Mehrere Träger gleichartiger Funktionen (Stellvertreter, Beisitzer, Mitglieder des Rechtsausschusses, Kassenprüfer) können auf Beschluss in einem Wahlgang nach Maßgabe des Abs. 4 gewählt werden. 2Für die Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden bedarf es hierzu einer Zweidrittelmehrheit.

(6) 1Delegierte und Ersatzdelegierte können auf Beschluss der Versammlung in einem Wahlgang gewählt werden. 2Gewählt sind alle Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden gültigen Stimmen. 3Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los bzw. ein Beschluss der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Handhabung der Reihung bei stimmgleich gewählten Personen. 4Ersatzdelegierte sind automatisch die gewählten Personen, die durch die sich aus dem Wahlergebnis ergebende Platzierung auf der Delegiertenliste nicht mehr unter die der jeweiligen Gliederungsebene zustehenden Zahl der Delegierten fallen.

(7) 1Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. 2Ungültig sind

a) Stimmzettel, die nicht auf den oder die Namen des oder der zu Wahl stehenden Kandidaten lauten,

b) Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen,

c) Stimmzettel, auf denen für weniger als die Hälfte der zu wählenden oder für mehr als die insgesamt zu wählenden Funktionsträger bzw. Delegierten gestimmt worden ist,

d) Stimmzettel, die Bemerkungen enthalten und

e) Stimmenthaltungen.

3In Zweifelsfällen entscheidet allein der Wahlausschuss.

(8) 1Nach der Wahl muss der Wahlausschuss den Gewählten fragen, ob er die Wahl annimmt.

2Dies gilt nicht für Delegierte. 3Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so wird neu gewählt.

4Über das Ergebnis von Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 5 Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen

(1) 1Die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen ist nur binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig. 2Berechtigt ist hierzu jedes Mitglied der Gliederung, deren Wahlvorgang oder Abstimmung angefochten werden soll sowie der geschäftsführende Landesvorstand, der zuständige Bezirksverband und der zuständige Kreisvorstand. 3Die Anfechtung muss mit einer schriftlichen Begründung versehen und beim Landesvorstand oder Rechtsausschuss eingereicht werden. 4Der Rechtsausschuss entscheidet innerhalb von einem Monat über die Beschwerde und weist den geschäftsführenden Landesvorstand erforderlichenfalls an, den Beschluss zu vollziehen. 5Er kann auch erforderlichenfalls unmittelbar Maßnahmen gegenüber jedem zuständigen Funktionsträger und jeder zuständigen Gliederungsebene anordnen, um die satzungsmäßige Ordnung wiederherzustellen.

(2) 1Mängel der Ladungsfristen oder kürzerer Mitgliedschaft als drei Monate bleiben auf Kreisverbandsebene unbeachtlich, soweit bis zum Abschluss der Versammlung keines der anwesenden Mitglieder entsprechenden Protest ausdrücklich zu Protokoll eingelegt hat.

2Ferner sind Fehler im formellen Ablauf einer Wahl oder Abstimmung unbeachtlich, soweit ausgeschlossen werden kann, dass sie Einfluss auf das Ergebnis des Wahlganges oder der Abstimmung haben konnten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Finanzstatut der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V.

§ 1 Finanzierung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V. (im Folgenden abgekürzt „JEF Bayern“) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der Europa-Union, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im Beitrag zur Europa-Union enthalten und wird jeweils am 01. Januar eines Jahres fällig.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Für Mitglieder und fördernde Mitglieder der JEF Bayern ermäßigt sich der jährliche Mindestbeitrag auf EUR 20,00.
- (2) Der Nachweis zur Beitragsermäßigung ist auf Anforderung gegenüber der untersten Gliederung des Verbandes zu erbringen.
- (3) Weitere Beitragsermäßigungen und Stundungen gehen zu Lasten des Verbandes, dessen Vorstand sie ausgesprochen hat.

§ 4 Beitragseinzug

- (1) Der Einzug der Beiträge erfolgt zentral im ersten Quartal jeden Jahres durch den Landesverband der Europa-Union Bayern e. V.
- (2) Dieser stellt nach Abrechnung mit den Gliederungen der Europa-Union zum Ende des ersten Quartals je Mitglied der JEF Bayern dem Landesverband EUR 13,80 zur Verfügung.
- (3) Dieser verpflichtet sich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Betrages, diesen nach § 5 und unter Wahrung von § 7 Abs. 5 zu verteilen.
- (4) 1Mitglieder, die sich dem zentralen Beitragseinzug nicht angeschlossen haben, zahlen ihren Beitrag an den Kreisverband der Europa-Union. 2Die den Jungen Europäischen Föderalisten Bayern zustehenden Beitragsanteile werden über die eingezogenen Beiträge des Landesverbandes der Europa-Union Bayern e. V. abgerechnet.

§ 5 Beitragsaufteilung

Der den Jungen Europäischen Föderalisten Bayern zustehende Beitragsanteil in Höhe von EUR 13,80 wird wie folgt verteilt:

EUR 9,30 für den Landesverband

EUR 4,50 für den Kreisverband

§ 6 Spenden

- (1) Werden Spenden vereinnahmt, so sind diese dem Landesverband zu melden. Die Ausstellung einer Spendenquittung obliegt allein dem Landesverband.
- (2) Untergliederungen, die bereits nach Maßgabe des § 31 Satz 2 der Satzung im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind, sind von vorstehender Bestimmung befreit und stellen ihre Spendenquittungen selbst aus.

§ 7 Kassenführung

- (1) 1Die Kreisverbände und der Landesverband sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet und führen ihre Kasse selbständig. 2Hochschulgruppen können ebenfalls eine eigene Kasse nach diesen Vorschriften führen.
- (2) 1Ausgaben genehmigt der Vorstand durch Beschluss im Rahmen des Etats. 2Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schatzmeister aufzubewahren. 3Der Vorstand kann dem Vorsitzenden durch stets veränderlichen Rahmenbeschluss mit Geltungsdauer für seine Amtszeit einen Maximalbetrag einräumen, bis zu dessen Höhe er jährlich selbständig verfügen darf.
- (3) 1Der Landesverband stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag auf, der der Landesversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. 2Bei seiner Finanzplanung nimmt der Landesverband auf die Arbeitsplanung und Vorhaben der Bezirksverbände besondere Rücksicht.
- (4) Die Kreisverbände und der Landesverband erstellen jeweils zum 28. Februar des folgenden Jahres einen finanziellen Rechenschaftsbericht, welcher der zuständigen Versammlung zur Erteilung der Entlastung der Vorstände vorzulegen ist.
- (5) 1Die finanziellen Rechenschaftsberichte sowie ein Tätigkeitsbericht über das vorherige Geschäftsjahr sind dem geschäftsführenden Landesvorstand bis spätestens 31. März des Folgejahres zur Kenntnis zu geben. 2Die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge erfolgt erst nach Eingang dieser Berichte. 3Die Berichte müssen ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet sein. 4Die Einreichung eines nicht ordnungsgemäßen Berichtes unterbricht die Frist. 5Der ordnungsgemäße Bericht ist nach Aufforderung durch den geschäftsführenden Landesvorstand binnen zwei Monaten nachzuliefern. 6Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.
- (6) 1Die Kassenunterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. 2Den Verbandsstufen wird zur Auflage gemacht, Journal- und Kassenbücher, sämtliche Belege sowie die Jahresabschlussrechnungen für diesen Zeitraum aufzubewahren.
- (7) Die Bestimmungen der Satzung über die Prüfung der Kassengeschäfte sind zu beachten.

§ 8 Gründungszuschüsse

- (1) 1Der Landesverband zahlt an neu gegründete Untergliederungen sowie Hochschulgruppen einen Gründungszuschuss als Starthilfe. 2Wieder gegründete Untergliederungen und Hochschulgruppen sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern zwischen dem Einstellen der letzten aktiven Arbeit und der Wiederaufnahme von Aktivitäten mehr als ein Jahr liegt und nachweisbar kein Vermögen mehr vorhanden ist. 3Die Höhe wird vom Landesvorstand im Einzelfall festgelegt und an den finanziellen Kapazitäten des Landesverbands bemessen; er beträgt jedoch mindestens EUR 50.-.
- (2) 1Der Antrag ist schriftlich beim Landesschatzmeister zu stellen. 2Nach Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 1 zahlt er den gewährten Betrag aus; eines gesonderten Beschlusses hierfür bedarf es nicht.

§ 9 Zuschüsse an Untergliederungen

- (1) 1Der Landesverband gewährt für folgende Maßnahmen Zuschüsse:
 - a) Fahrten ins innereuropäische Ausland sowie innerdeutsche Fahrten zur politischen (Weiter-)Bildung,
 - b) Seminare zu europapolitischen Themen und
 - c) sonstige für die JEF Bayern in hohem Maße öffentlichkeitswirksame Maßnahmen.2Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht.
- (2) Fahrten ab zwei vollen Tagen werden gefördert; die Förderung beschränkt sich auf zehn volle Tage. 2Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer maximal € 2.-.
- (3) Für Seminare werden 30 % des Fehlbetrages, maximal jedoch EUR 200.- gewährt.
- (4) 1Sonstige Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, die Arbeit der JEF Bayern im Sinne ihrer Ziele (§ 2 der Satzung) nachhaltig zu fördern und nicht unter die allgemeine Verbandsarbeit fallen. 2Hier werden 30 % des Fehlbetrages, maximal jedoch EUR 400.- gewährt.
- (5) 1Antragsberechtigt sind alle Untergliederungen sowie Hochschulgruppen. 2Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme (Ausschlussfrist) beim Landesvorstand schriftlich zu stellen, zu begründen und zu belegen. 3Insbesondere sind ihm folgende Nachweise beizufügen:
 - a) Kostenaufstellung mit Belegen (Nachweise über Ausgaben und Einnahmen)
 - b) Ausschreibung und Nachweise über die Programmgestaltung
 - c) Bei Fahrten und Seminaren eine Teilnehmerliste mit Teilnehmerbestätigung
 - d) Belege über Zuschüsse anderer Stellen
 - e) Bericht über die Durchführung der Maßnahme.
- (6) 1An einer zu fördernden Maßnahme müssen mindestens fünf Personen teilgenommen haben. 2Allgemeine Verwaltungskosten sind in keinem Fall

zuschussfähig. 3Zuschüsse werden in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

- (7) 1Der Landesschatzmeister erarbeitet auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Finanzlage des Landesverbandes wie der antragstellenden Untergliederung eine Beschlussempfehlung für den Landesvorstand. 2Dieser entscheidet auf der nächstmöglichen Sitzung und informiert den Antragsteller über das Ergebnis. 3Bei einer positiven Entscheidung ist das Geld innerhalb von zwei Wochen auszuführen.
- (8) 1Werden nach Auszahlung eines Zuschusses Unregelmäßigkeiten bekannt, die die Maßnahme rückwirkend als nicht oder nur teilweise förderungsfähig erscheinen lassen, so ist der Landesvorstand verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise wieder zurückzufordern. 2Im Zweifel ist er berechtigt, die entstandene Forderung mit den der Untergliederung bzw. der Hochschulgruppe zustehenden Beitragsanteilen bis zur Begleichung aufzurechnen.

§ 10 Inkrafttreten

Das Finanzstatut tritt mit der Satzung der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V. in Kraft.